B 1612 A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1

Nr. 1 **München, den 31. Januar** **1990**

Datum	Inhalt	Seite
11. 1. 1990	Bekanntmachung des **Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** 319–20–J	1
16. 1. 1990	Benützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsordnung – ArchivBO) 2241–1–1–K	6
7. 12. 1989	Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) 2230–3–1–1–K	9
12. 1. 1990	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften 751–1–U	14
15. 1. 1990	Verordnung zur Änderung der Datenschutzkostenordnung 204–1–2–I	17
16. 1. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bayerischen Geologischen Landesamts in München, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz in München und der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung in München 2013–2–6–U	18
19. 1. 1990	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Fachakademie zur Ausbildung von Restauratoren 2236–9–4–K	37
—	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten vom 15. Dezember 1989 2231–1–3–K	37

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 1989 bei.

319–20–J

Bekanntmachung des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Vom 11. Januar 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 13. Dezember 1989 dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987 zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 11. Januar 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Europäisches Übereinkommen
vom 26. November 1987
zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen

– in Anbetracht der Bestimmungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

eingedenk dessen, daß nach Artikel 3 der genannten Konvention niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, daß Personen, die sich durch eine Verletzung des Artikels 3 beschwert fühlen, die in jener Konvention vorgesehenen Verfahren in Anspruch nehmen können,

überzeugt, daß der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtgerichtliche Maßnahmen vorbeugender Art, die auf Besuchen beruhen, verstärkt werden könnte –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Artikel 1

Es wird ein Europäischer Ausschuß zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im folgenden als „Ausschuß" bezeichnet) errichtet. Der Ausschuß prüft durch Besuche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.

Artikel 2

Jede Vertragspartei läßt Besuche nach diesem Übereinkommen an allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Orten zu, an denen Personen durch eine öffentliche Behörde die Freiheit entzogen ist.

Artikel 3

Bei der Anwendung dieses Übereinkommens arbeiten der Ausschuß und die zuständigen innerstaatlichen Behörden der betreffenden Vertragspartei zusammen.

Kapitel II

Artikel 4

(1) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses entspricht derjenigen der Vertragsparteien.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden unter Persönlichkeiten von hohem sittlichem Ansehen ausgewählt, die für ihre Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte bekannt sind oder in den von diesem Übereinkommen erfaßten Bereichen über berufliche Erfahrung verfügen.

(3) Dem Ausschuß darf jeweils nur ein Angehöriger desselben Staates angehören.

(4) Die Mitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig; sie müssen unabhängig und unparteiisch sein und dem Ausschuß zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen.

Artikel 5

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Ministerkomitee des Europarats mit absoluter Stimmenmehrheit nach einem vom Büro der Beratenden Versammlung des Europarats aufgestellten Namensverzeichnis gewählt; die nationale Delegation jeder Vertragspartei in der Beratenden Versammlung schlägt drei Kandidaten vor, darunter mindestens zwei eigene Staatsangehörige.

(2) Nach demselben Verfahren werden freigewordene Sitze neu besetzt.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können nur einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit von drei der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab. Die Mitglieder, deren Amtszeit nach Ablauf der ersten Amtsperiode von zwei Jahren endet, werden vom Generalsekretär des Europarats unmittelbar nach der ersten Wahl durch das Los bestimmt.

Artikel 6

(1) Die Sitzungen des Ausschusses finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Der Ausschuß ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig. Vorbehaltlich des Artikels 10 Absatz 2 faßt der Ausschuß seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das Sekretariat des Ausschusses wird vom Generalsekretär des Europarats gestellt.

Kapitel III

Artikel 7

(1) Der Ausschuß organisiert Besuche der in Artikel 2 bezeichneten Orte. Neben regelmäßigen Besuchen kann der Ausschuß alle weiteren Besuche organisieren, die ihm nach den Umständen erforderlich erscheinen.

(2) Die Besuche werden in der Regel von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt. Der Ausschuß kann sich, sofern er dies für notwendig hält, von Sachverständigen und Dolmetschern unterstützen lassen.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß notifiziert der Regierung der betreffenden Vertragspartei seine Absicht, einen Besuch durchzuführen. Nach einer solchen Notifikation kann der Ausschuß die in Artikel 2 bezeichneten Orte jederzeit besuchen.

(2) Eine Vertragspartei hat dem Ausschuß zur Erfüllung seiner Aufgabe folgende Erleichterungen zu gewähren:

a) Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet und das Recht, sich dort uneingeschränkt zu bewegen;

b) alle Auskünfte über die Orte, an denen sich Personen befinden, denen die Freiheit entzogen ist;

c) unbeschränkten Zugang zu allen Orten, an denen sich Personen befinden, denen die Freiheit entzogen ist, einschließlich des Rechts, sich innerhalb dieser Orte ungehindert zu bewegen;

d) alle sonstigen der Vertragspartei zur Verfügung stehenden Auskünfte, die der Ausschuß zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Bei der Beschaffung solcher Auskünfte beachtet der Ausschuß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich des Standesrechts.

(3) Der Ausschuß kann sich mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ohne Zeugen unterhalten.

(4) Der Ausschuß kann sich mit jeder Person, von der er annimmt, daß sie ihm sachdienliche Auskünfte geben kann, ungehindert in Verbindung setzen.

(5) Erforderlichenfalls kann der Ausschuß den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei seine Beobachtungen sogleich mitteilen.

Artikel 9

(1) Unter außergewöhnlichen Umständen können die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei gegenüber dem Ausschuß Einwände gegen einen Besuch zu dem vom Ausschuß vorgeschlagenen Zeitpunkt oder an dem von ihm vorgeschlagenen Ort geltend machen. Solche Einwände können nur aus Gründen der nationalen Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit oder wegen schwerer Störungen der Ordnung an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, wegen des Gesundheitszustands einer Person oder einer dringenden Vernehmung in einer laufenden Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat erhoben werden.

(2) Werden solche Einwände erhoben, so nehmen der Ausschuß und die Vertragspartei sofort Konsultationen auf, um die Lage zu klären und zu einer Einigung über Regelungen zu gelangen, die es dem Ausschuß ermöglichen, seine Aufgaben so schnell wie möglich zu erfüllen. Diese Regelungen können die Verlegung einer Person, die der Ausschuß zu besuchen beabsichtigt, an einen anderen Ort einschließen. Solange der Besuch nicht stattgefunden hat, erteilt die Vertragspartei dem Ausschuß Auskünfte über jede betroffene Person.

Artikel 10

(1) Nach jedem Besuch verfaßt der Ausschuß einen Bericht über die bei dem Besuch festgestellten Tatsachen unter Berücksichtigung von Äußerungen der betreffenden Vertragspartei. Er übermittelt ihr seinen Bericht, der die von ihm für erforderlich gehaltenen Empfehlungen enthält. Der Ausschuß kann Konsultationen mit der Vertragspartei führen, um erforderlichenfalls Verbesserungen des Schutzes von Personen vorzuschlagen, denen die Freiheit entzogen ist.

(2) Verweigert die Vertragspartei die Zusammenarbeit oder lehnt sie es ab, die Lage im Sinne der Empfehlungen des Ausschusses zu verbessern, so kann der Ausschuß, nachdem die Vertragspartei Gelegenheit hatte sich zu äußern, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließen, dazu eine öffentliche Erklärung abzugeben.

Artikel 11

(1) Die Informationen, die der Ausschuß bei einem Besuch erhält, sein Bericht und seine Konsultationen mit der betreffenden Vertragspartei sind vertraulich.

(2) Der Ausschuß veröffentlicht seinen Bericht zusammen mit einer etwaigen Stellungnahme der betreffenden Vertragspartei, wenn diese darum ersucht.

(3) Personenbezogene Daten dürfen jedoch nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen veröffentlicht werden.

Artikel 12

Unter Beachtung der in Artikel 11 enthaltenen Bestimmungen über die Vertraulichkeit legt der Ausschuß dem Ministerkomitee alljährlich einen allgemeinen Bericht über seine Tätigkeit vor, welcher der Beratenden Versammlung zugeleitet und veröffentlicht wird.

Artikel 13

Die Mitglieder des Ausschusses, die Sachverständigen und die anderen Personen, die den Ausschuß unterstützen, haben während und nach ihrer Tätigkeit die Vertraulichkeit der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Tatsachen oder Angaben zu wahren.

Artikel 14

(1) Die Namen der Personen, die den Ausschuß unterstützen, werden in der Notifikation nach Artikel 8 Absatz 1 angegeben.

(2) Die Sachverständigen handeln nach den Weisungen und unter der Verantwortung des Ausschusses. Sie müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den von dem Übereinkommen erfaßten Bereichen besitzen und unterliegen in derselben Weise wie die Mitglieder des Ausschusses der Pflicht zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verfügbarkeit.

(3) Eine Vertragspartei kann ausnahmsweise erklären, daß einem Sachverständigen oder einer anderen Person, die den Ausschuß unterstützt, die Teilnahme an dem Besuch eines ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Ortes nicht gestattet wird.

Kapitel IV

Artikel 15

Jede Vertragspartei teilt dem Ausschuß Namen und Anschrift der Behörde, die für die Entgegennahme von Notifikationen an ihre Regierung zuständig ist, sowie etwa von ihr bestimmter Verbindungsbeamter mit.

Artikel 16

Der Ausschuß, seine Mitglieder und die in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Sachverständigen genießen die in der Anlage zu diesem Übereinkommen bezeichneten Vorrechte und Immunitäten.

Artikel 17

(1) Dieses Übereinkommen läßt die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts oder internationaler Übereinkünfte unberührt, die Personen, denen die Freiheit entzogen ist, weitergehenden Schutz gewähren.

(2) Keine Bestimmung dieses Übereinkommens ist so auszulegen, daß sie die Befugnisse der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention oder die von den Vertragsparteien nach jener Konvention eingegangenen Verpflichtungen einschränkt oder aufhebt.

(3) Der Ausschuß besucht keine Orte, die von Vertretern oder Delegierten von Schutzmächten oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz aufgrund der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 tatsächlich und regelmäßig besucht werden.

Kapitel V

Artikel 18

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 19

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem sieben Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 20

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 21

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 22

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 23

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats

a) jede Unterzeichnung;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 19 und 20;

d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen mit Ausnahme der nach den Artikeln 8 und 10 getroffenen Maßnahmen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 26. November 1987 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

Anlage

Vorrechte und Immunitäten

(Artikel 16)

(1) Im Sinne dieser Anlage bezieht sich der Ausdruck „Mitglieder des Ausschusses" auch auf die in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Sachverständigen.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und auf Reisen, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben unternehmen, folgende Vorrechte und Immunitäten:

a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks sowie Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;

b) Befreiung von allen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit bei der Ausreise aus dem Staat, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und bei der Wiedereinreise sowie bei der Einreise in den Staat, in dem sie ihre Aufgaben wahrnehmen, und bei der Ausreise sowie von der Ausländermeldepflicht in den Ländern, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben besuchen oder durchreisen.

(3) Im Verlauf der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben unternommenen Reisen erhalten die Mitglieder des Ausschusses für die Zollabfertigung und Devisenkontrolle

a) von ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie leitende Beamte, die sich zu befristetem dienstlichem Auftrag ins Ausland begeben,

b) von den Regierungen der anderen Vertragsparteien dieselben Erleichterungen wie Vertreter ausländischer Regierungen mit befristetem dienstlichem Auftrag.

(4) Die Papiere und Schriftstücke des Ausschusses sind, soweit sie sich auf seine Tätigkeit beziehen, unverletzlich. Der amtliche Schriftverkehr und die sonstigen amtlichen Mitteilungen des Ausschusses dürfen nicht zurückgehalten werden und unterliegen nicht der Zensur.

(5) Um den Mitgliedern des Ausschusses volle Redefreiheit und volle Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu sichern, wird ihnen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit gewährt.

(6) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Mitgliedern des Ausschusses nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um ihnen zu ermöglichen, ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrzunehmen. Allein der Ausschuß ist befugt, die Immunität seiner Mitglieder aufzuheben; er hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Immunität eines seiner Mitglieder in allen Fällen aufzuheben, in denen nach seiner Auffassung die Immunität verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht und in denen sie ohne Beeinträchtigung des Zweckes, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann.

2241-1-1-K

Benützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsordnung – ArchivBO)

Vom 16. Januar 1990

Es erlassen auf Grund

1. des Art. 15 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) die Bayerische Staatsregierung
2. des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

folgende Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Benützung des in den staatlichen Archiven verwahrten Archivguts.

(2) Für die Stelle, bei der das Archivgut erwachsen ist oder die es abgegeben hat, und deren Funktionsnachfolger gilt Abschnitt II dieser Verordnung nur dann, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen oder wenn seine Vernichtung auf Grund des Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG unterblieben ist.

(3) [1]Bei der Benützung nichtstaatlichen Archivguts gehen Vereinbarungen mit Eigentümern und von diesen getroffene Festlegungen den Regelungen dieser Verordnung vor. [2]Für die Benützung des Geheimen Hausarchivs gilt § 11 des Übereinkommens zwischen dem Bayerischen Staate und dem vormaligen Bayerischen Königshaus vom 24. Januar 1923 (Beilagen Band XI zu Landtagsverhandlungen 1922/1923 S. 498 bis 503, Nr. 3298).

(4) Die für die Benützung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benützung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.

Abschnitt II

Benützung

§ 2

Benützungsberechtigte

(1) Das Archivgut steht nach Maßgabe des Bayerischen Archivgesetzes und dieser Benützungsordnung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benützung zur Verfügung.

(2) Minderjährige können zur Benützung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 3

Benützungszweck

[1]Das Archivgut kann benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft gemacht wird. [2]Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 4

Benützungsantrag

(1) Die Benützung ist beim staatlichen Archiv schriftlich zu beantragen.

(2) [1]Im Benützungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benützers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Benützungsvorhaben, der überwiegende Benützungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. [2]Ist der Benützer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. [3]Für jedes Benützungsvorhaben ist ein eigener Benützungsantrag zu stellen.

(3) Der Benützer hat sich zur Beachtung der Benützungsordnung zu verpflichten.

(4) Der Benützer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benützungsantrag verzichtet werden.

§ 5

Benützungsgenehmigung

(1) [1]Die Benützungsgenehmigung erteilt das staatliche Archiv. [2]Sie gilt nur für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr, für das im Benützungsantrag angegebene Benützungsvorhaben und für den angegebenen Benützungszweck.

(2) [1]Die Benützungsgenehmigung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
5. durch die Benützung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.

[2]Im Fall von Satz 1 Nr. 1 holt das staatliche Archiv vor der Erteilung der Benützungsgenehmigung die Zustimmung der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns ein, die im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle oder deren Funktionsnachfolger entscheidet.

(3) Die Benützungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn

1. der Zweck der Benützung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Benützung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,
2. das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benützung benötigt wird,
3. der Benützer nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benützungsordnung bietet.

(4) Wird die Benützung von Unterlagen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 3 BayArchivG beantragt, so hat der Benützer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, daß die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

(5) [1]Die Benützung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. [2]Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

(6) Archivgut ist von der Benützung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutzfrist nicht erfolgt ist.

(7) [1]Die Benützungsgenehmigung kann auch dann widerrufen werden, wenn Angaben im Benützungsantrag nicht mehr zutreffen oder die Benützungsordnung nicht eingehalten wird. [2]Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

§ 6

Verkürzung und Verlängerung von Schutzfristen

(1) [1]Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benützer schriftlich bei dem das Archivgut verwahrenden staatlichen Archiv zu stellen. [2]Bei personenbezogenem Archivgut nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG hat der Benützer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, daß die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist.

(2) [1]Über die Verkürzung und die Verlängerung von Schutzfristen entscheidet die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. [2]Diese holt die Zustimmung der abgebenden Stelle oder ihres Funktionsnachfolgers ein.

§ 7

Benützung in den staatlichen Archiven

(1) [1]Die Benützung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen der staatlichen Archive. [2]Diese können die Benützung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

(3) [1]Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. [2]Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

(4) [1]Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benützung vorgesehenen Räumen ist untersagt. [2]Das staatliche Archiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) [1]Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benützung, wie Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe, bedarf besonderer Genehmigung. [2]Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benützung gestört wird.

§ 8

Reproduktionen

(1) [1]Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe des § 5 erfolgen. [2]Reproduktionen werden durch die staatlichen Archive oder eine von diesen beauftragte Stelle hergestellt.

(2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des staatlichen Archivs zulässig.

(3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das verwahrende staatliche Archiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 9

Versendung von Archivgut

(1) [1]Auf die Versendung von Archivgut zur Benützung außerhalb des verwahrenden Archivs besteht kein Anspruch. [2]Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. [3]Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benützerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, daß das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 10

Belegexemplar

[1]Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut eines staatlichen Archivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlasssen. [2]Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. [3]Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

Abschnitt III

Benützungsgebühren

§ 11

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Inanspruchnahme der staatlichen Archive werden Gebühren und Auslagen (Benützungsgebühren) erhoben.

(2) [1]Schuldner der Benützungsgebühren sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. [2]Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Höhe der Benützungsgebühren, Auslagen

(1) [1]Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

1. eines Beamten des höheren Archivdienstes	38,-- DM
2. eines Beamten des gehobenen Archivdienstes	30,-- DM
3. eines Beamten des mittleren Archivdienstes	24,-- DM
4. eines Beamten des einfachen Dienstes	19,-- DM

je Halbstunde Zeitaufwand. [2]Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. [3]Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht. [4]Die Halbstundensätze gelten für andere, vergleichbare Archivbedienstete entsprechend.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben.

(3) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 13

Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 12 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benützungen

1. durch Behörden des Freistaates Bayern,
2. von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche und unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 14

Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden der Archive fällig.

(2) Die Archive können einen angemessenen Vorschuß auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Archive Bayerns – Archivgebührenordnung – ArchGebO – (BayRS 2241–3–K), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1987 (GVBl S. 236),
2. die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Benützung der staatlichen Archive Bayerns (Benützungsordnung) vom 25. April 1955 (BayBS-VK S. 1493).

München, den 16. Januar 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hans Zehetmair, Staatsminister

2230-3-1-1-K

Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV)

Vom 7. Dezember 1989

Auf Grund von Art. 30 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Art. 53 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169, BayRS 2230-7-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Prüfungspflichtige Lernmittel
§ 3 Verwendbarkeit von Lernmitteln
§ 4 Schulbücher
§ 5 Arbeitshefte und Arbeitsblätter
§ 6 Lernmittelfreie Arbeitshefte
§ 7 Übrige Lernmittel
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen
§ 9 Zuständigkeit
§ 10 Zulassungsantrag
§ 11 Prüfungsunterlagen
§ 12 Prüfungsverfahren
§ 13 Zulassungsbescheid
§ 14 Nebenbestimmungen zur Zulassung
§ 15 Belegstücke
§ 16 Kosten
§ 17 Öffentliche Bekanntgabe und allgemeine Wirksamkeit
§ 18 Verfahren bei Neuauflagen
§ 19 Zulassung für Schulversuche
§ 20 Zulassung zur Erprobung
§ 21 Gewährung von Zuschüssen
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage „Erweiterung des Geltungsbereichs von Zulassungen"

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Schulen, an denen Lernmittelfreiheit nach Art. 20 Abs. 1, Art. 39 BaySchFG besteht.

(2) Auf Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Prüfungspflichtige Lernmittel

(1) Einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen:

1. Schulbücher aller Art,
2. Arbeitshefte und Arbeitsblätter – einschließlich der zu ihrer Herstellung bestimmten Kopiervorlagen – mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 genannten Arbeitsblätter.

(2) [1]Das schulaufsichtliche Prüfungsverfahren erstreckt sich auch auf Neuauflagen prüfungspflichtiger Lernmittel und auf Nachlieferungen für Schulbücher in Loseblattform. [2]Unveränderte Nachdrucke einer zugelassenen Auflage, die als solche besonders gekennzeichnet sind, bedürfen keiner schulaufsichtlichen Prüfung.

§ 3

Verwendbarkeit von Lernmitteln

(1) Prüfungspflichtige Lernmittel dürfen in den Schulen nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach allgemein rechtswirksam (§ 17) zugelassen sind.

(2) Übrige Lernmittel (Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), die nicht prüfungspflichtig sind, dürfen im Unterricht verwendet werden, es sei denn, daß sie die Aufgaben eines Schulbuchs ganz oder teilweise erfüllen sollen, den äußeren oder inhaltlichen Anforderungen, die für die Zulassung bestehen, aber nicht genügen.

(3) Von den Lehrern hergestellte einzelne Arbeitsblätter dürfen im Unterricht nur verwendet werden, wenn sie

1. die persönliche Unterrichtsgestaltung unterstützen,
2. in den Unterricht im Hinblick auf eine bestimmte unterrichtliche Situation einbezogen sind und
3. ein Lernziel verfolgen, das mit den zugelassenen Lernmitteln nicht erreicht werden kann.

§ 4

Schulbücher

(1) [1]Schulbücher im Sinn von Art. 20 Abs. 2 BaySchFG sind Druckerzeugnisse, die

1. eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind,
2. die zum Lernergebnis führenden Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen,
3. als Lehr- und Nachschlagewerk dienen und
4. für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern. Für Schulbücher, die in zweisprachigen Klassen oder für den Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht verwendet werden sollen, sind entsprechend den Besonderheiten dieses Unterrichts Abweichungen hiervon zulässig.

[2]Die Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. [3]Sie dürfen insbesondere keinen Raum für Eintragungen durch den Schüler vorsehen. [4]Schulbücher brauchen nur dann nicht gebunden zu sein, wenn zwingende fachliche oder wirtschaftliche Gründe Loseblattform erfordern.

(2) [1]Als Schulbücher im Sinn von Art. 20 Abs. 2 BaySchFG gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Absatzes 1, denen sie im übrigen entsprechen, dadurch abweichen, daß sie

1. eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten oder
2. eine zusätzliche Vertiefung eines oder mehrerer Lerngebiete von nicht unbedeutendem Gewicht im Verhältnis zum Gesamtstoff durch eine eingehende und schrittweise aufbereitete Form der Stoffdarstellung (Lernprogramme) ermöglichen oder
3. Fachbücher sind, die für den Unterricht in einzelnen Fächern verwendet werden müssen, weil es keine den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechenden Schulbücher gibt.

[2]Satz 1 Nrn. 1 und 2 gelten nicht, wenn die erwähnten Inhalte ebensogut in ein Druckerzeugnis nach Absatz 1 aufgenommen werden können. [3]Schulbücher im Sinn von Satz 1 sind insbesondere Bibeln, Gebetbücher, Gesangbücher und Katechismen sowie eigens für Unterrichtszwecke herausgegebene Lesebücher, Sammlungen von Texten verschiedener Art, Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung oder mit verschiedenartiger Aufgabenstellung zur Texterschließung. [4]Fachbücher im Sinn von Satz 1 Nr. 3, die an Fachakademien für Musik und Berufsfachschulen für Musik Verwendung finden können, sind insbesondere musiktheoretische, musikpädagogische und musikpraktische Lehrbücher, Etüden, Orchesterstudien, Chorbücher sowie Studienpartituren, soweit letztere durch einen Kommentar oder in sonstiger Weise pädagogisch-didaktisch aufbereitet sind.

(3) Für den Unterricht in zweisprachigen Klassen und für den Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht bestimmte ausländische Schulbücher mit Leerstellen für Eintragungen durch den Schüler, die im übrigen den Bedingungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 genügen, werden bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zugelassen, wenn der Antragsteller oder ein von diesem benannter Dritter die Kosten der Lernmittel trägt.

(4) Als Schulbücher gelten bei Schulen für Behinderte und Kranke, für die keine geeigneten Schulbücher zugelassen sind, auch fototechnische Umdrucke (insbesondere Vergrößerungen) aus zugelassenen Schulbüchern; die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Arbeitshefte und Arbeitsblätter

(1) Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind Druckerzeugnisse, welche nicht die Aufgabe eines Schulbuchs ganz oder teilweise erfüllen sollen, sondern den Zweck haben, durch Aufbereitung, Wiederholung und Vertiefung des in den Schulbüchern zu behandelnden Stoffs zur Erreichung des Lernziels beizutragen.

(2) Arbeitshefte im Sinn des Absatzes 1 sind insbesondere auch Sammlungen von Texten gleicher Gattung, die von verschiedenen Autoren verfaßt und nicht näher erläutert sind.

§ 6

Lernmittelfreie Arbeitshefte

(1) Zweisprachige Arbeitshefte für die Unterrichtung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer sind bis 31. Juli 1990 lernmittelfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) Arbeitshefte, die in Absatz 1 nicht erwähnt werden, sind übrige Lernmittel im Sinn des Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG und des § 7 dieser Verordnung, die – unbeschadet der Notwendigkeit ihrer schulaufsichtlichen Zulassung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) – von den Erziehungsberechtigten zu beschaffen sind.

§ 7

Übrige Lernmittel

[1]Übrige Lernmittel im Sinn des Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG sind Gegenstände, die für den Gebrauch durch den Schüler im Unterricht oder bei der häuslichen Vorbereitung bestimmt und nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogen sind. [2]Zu den übrigen Lernmitteln gehören neben den Arbeitsheften gemäß § 6 Abs. 2 insbesondere Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengegenstände, Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht (z. B. strukturiertes Material, Taschenrechner), von demselben Autor verfaßte Ganzschriften oder Teile von Ganzschriften, Wörterbücher, Aufgabensammlungen, Gesetzestexte, Lexika und nicht eigens für den Unterricht bestimmte Nachschlagewerke.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Lernmittel, die einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen, werden zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie den Vorschriften in § 4 oder § 5 genügen und

1. nicht in Widerspruch zu geltendem Recht stehen,
2. die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen,
3. den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffs für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind,
4. im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind und
5. keine für den Unterricht nicht erforderliche Werbung enthalten. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (Fachbücher) Ausnahmen zulassen.

§ 9

Zuständigkeit

Für die schulaufsichtliche Prüfung der Lernmittel ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

§ 10

Zulassungsantrag

(1) Über die Zulassung prüfungspflichtiger Lernmittel zum Gebrauch in den Schulen wird auf Antrag entschieden.

(2) [1]Antragsberechtigt ist der Verleger oder Hersteller des Lernmittels. [2]Für Lernmittel, die im Fach Religionslehre zugelassen werden sollen, kann auch die betreffende Religionsgemeinschaft den Antrag stellen. [3]Für ausländische Schulbücher für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache ist auch die Vertretung des jeweiligen auswärtigen Staates im Inland (Botschaft, Konsulat) antragsberechtigt.

(3) [1]Der Antrag ist schriftlich zu stellen. [2]Er muß das zuzulassende Lernmittel bezeichnen und bestimmen, für welche Schulart, Jahrgangsstufe (Studienhalbjahr) und für welches Unterrichtsfach die Zulassung begehrt wird.

§ 11

Prüfungsunterlagen

(1) [1]Dem Antrag sind für jede Schulart, für welche die Zulassung beantragt wird, jeweils zwei Prüfstücke beizufügen. [2]Prüfstücke sind ausschließlich ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Lernmittels, die geordneten und gedruckten Fahnen oder ein geordnetes und geheftetes Manuskript.

(2) [1]Das Prüfstück muß entweder selbst oder in Verbindung mit ergänzenden Angaben oder Mustern die für die Zulassung wesentlichen Umstände erkennen lassen. [2]Dazu gehört insbesondere der vollständige Inhalt in Wort und Bild einschließlich der Namen der Herausgeber und der Autoren, des Vorwortes, anderer Vorbemerkungen und der Verlagsanmerkungen. [3]Ferner müssen für das Lernmittel Art und Güte des Materials und der Verarbeitung, das Format und das Gewicht sowie der vorgesehene Ladenpreis erkennbar sein bzw. bekanntgegeben werden.

§ 12

Prüfungsverfahren

(1) Zu der Eignung des eingereichten Prüfstücks werden in der Regel zwei Sachverständige, die von der Zulassungsbehörde ausgewählt und bestellt werden, gutachtlich gehört.

(2) [1]Lernmittel für das Fach Religionslehre werden der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Stellungnahme zugeleitet, wenn diese den Zulassungsantrag nicht selbst gestellt hat. [2]Die Entscheidung der Religionsgemeinschaft zur Vereinbarkeit des Lernmittels mit ihren Glaubensinhalten ist für die Zulassungsbehörde bindend.

§ 13

Zulassungsbescheid

Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch in einer bestimmten Schulart und Jahrgangsstufe sowie in einem bestimmten Unterrichtsfach gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der **Anlage** zu dieser Verordnung auch als Zulassung für eine andere Schulart und Jahrgangsstufe sowie für ein anderes Unterrichtsfach.

§ 14

Nebenbestimmungen zur Zulassung

(1) [1]Die Zulassung kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht und mit einer Befristung und dem Vorbehalt des Widerrufs und der Rücknahme versehen werden. [2]Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nachzuweisen, daß die Bedingungen eingetreten sind.

(2) Auf Mängel des Lernmittels, die eine Versagung der Zulassung nicht rechtfertigen, kann in dem Bescheid hingewiesen werden, damit sie bei einer Neuauflage berücksichtigt werden.

§ 15

Belegstücke

[1]Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde Belegstücke in angeforderter Stückzahl zu überlassen. [2]Er hat gleichzeitig zu versichern, daß die Belegstücke mit den Prüfstücken, die Gegenstand des Zulassungsbescheids sind, inhaltlich übereinstimmen.

§ 16

Kosten

Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Lernmittels zu dem Gebrauch in den Schulen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften erhoben.

§ 17

Öffentliche Bekanntgabe und allgemeine Wirksamkeit

(1) [1]Die Zulassung eines Lernmittels wird als Allgemeinverfügung im Bayerischen Staatsanzeiger oder im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst öffentlich bekanntgegeben. [2]Vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dürfen prüfungspflichtige Lernmittel in den Schulen nicht verwendet werden.

(2) [1]Für Rücknahme und Widerruf der Zulassung eines Lernmittels gilt Absatz 1 entsprechend. [2]Als öffentliche Bekanntgabe der Rücknahme und des Widerrufs einer Zulassung gilt auch, wenn ein Lernmittel in dem regelmäßig erscheinenden Gesamtverzeichnis der zugelassenen Lernmittel nicht mehr aufgeführt wird; soweit die im Gesamtverzeichnis nicht mehr aufgeführten Lernmittel an den Schulen im Zeitpunkt des Erscheinens des Gesamtverzeichnisses noch vorhanden sind, dürfen sie aufgebraucht werden, sofern bei der Rücknahme oder dem Widerruf nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Verfahren bei Neuauflagen

(1) [1]Neuauflagen zugelassener Lernmittel sind der Zulassungsbehörde durch die Antragsberechtigten unter Kennzeichnung etwaiger Veränderungen gegenüber der zugelassenen Vorauflage anzuzeigen. [2]Die Anzeige gilt als Antrag auf Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen; ihr sind zwei Prüfstücke beizufügen.

(2) Die Neuauflage gilt gegenüber dem Anzeigenden als zugelassen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Anzeige die Einleitung eines Prüfverfahrens mitgeteilt oder die Zulassung versagt wird.

§ 19

Zulassung für Schulversuche

(1) [1]Zur Durchführung von Schulversuchen können die an dem Schulversuch beteiligten Schulen Antrag auf Zulassung eines Lernmittels stellen. [2]Dem Antrag ist ein Prüfstück des Lernmittels beizufügen.

(2) [1]Die Zulassungsbehörde kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. [2]In der Zulassung wird ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen. [3]Sie wird auf die an dem Schulversuch beteiligten Schulen oder auf die Schule beschränkt, die den Zulassungsantrag gestellt hat. [4]Die eingeschränkte Zulassung wird den Schulen, für die sie gelten soll, bekanntgegeben.

§ 20

Zulassung zur Erprobung

(1) [1]Wenn aus pädagogischen Gründen, insbesondere zur Prüfung neuer methodischer oder didaktischer Erkenntnisse, die Notwendigkeit besteht, ein prüfungspflichtiges Lernmittel im Unterricht probeweise zu verwenden, kann eine Schule Antrag auf Zulassung dieses Lernmittels zur Erprobung stellen. [2]Der Zulassungsantrag, dem ein Prüfstück beizufügen ist, hat Dauer und Umfang der Erprobung anzugeben und die Gründe näher darzulegen, weswegen eine Erprobung als notwendig erachtet wird.

(2) [1]Die Zulassungsbehörde prüft, ob eine Erprobung schulaufsichtlich geboten ist. [2]Sie kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. [3]In der Zulassung werden ihr Geltungsbereich und ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen.

§ 21

Gewährung von Zuschüssen

(1) [1]Als Kosten der Lernmittelfreiheit im Sinn des Art. 21 Abs. 1 BaySchFG sind Ausgaben nur anzuerkennen, wenn sie sich auf Lernmittel beziehen, die im Zeitpunkt ihrer Anschaffung durch den Aufwandsträger nach den §§ 17 bis 20 rechtswirksam zugelassen waren. [2]Satz 1 gilt entsprechend für den erforderlichen Aufwand im Sinn des Art. 39 Satz 2 BaySchFG.

(2) [1]Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung berechnet die pauschalierten Zuweisungen nach Art. 21 Abs. 2 BaySchFG und erläßt den Bescheid über diese pauschalierten Zuweisungen. [2]Die pauschalierten Zuweisungen werden in einem Jahresbetrag ausgezahlt. [3]Stellen sich nach Abschluß der Berechnung der pauschalierten Zuweisungen Unrichtigkeiten heraus, die insbesondere infolge unrichtiger Angaben zur kommunalen Finanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) und Amtlichen Schulstatistik sowie infolge anderer Fehler entstanden sind, so wird der Ausgleich grundsätzlich im nächsten Haushaltsjahr vorgenommen. [4]In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Berichtigung mit Genehmigung der Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr vorgenommen werden.

(3) Die Regierungen sind zuständig zur Festsetzung der Höhe der Zuweisungen nach Art. 21 Abs. 3 BaySchFG.

(4) [1]Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach Art. 39 BaySchFG entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. [2]Ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Schulaufsichtsbehörde, so entscheidet die Regierung, in deren Bereich die Schule liegt.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) vom 23. Mai 1986 (GVBl S. 85) außer Kraft.

München, den 7. Dezember 1989

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage

Erweiterung des Geltungsbereichs von Zulassungen

1. Als Zulassung zum Gebrauch an **Sondervolksschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Grund- und Hauptschulen.
2. Als Zulassung zum Gebrauch an **Wirtschaftsschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
   - Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 bis 10
   - Realschulen.
3. Als Zulassung zum Gebrauch an Schulversuchen mit der **integrierten Gesamtschule** bzw. der **integrierten Orientierungsstufe** in der jeweils entsprechenden Jahrgangsstufe oder Leistungsstufe gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
   - Hauptschulen
   - Realschulen
   - Gymnasien.
4. Als Zulassung zum Gebrauch an **Abendrealschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Realschulen. Für das Fach Soziallehre gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien im Fach Sozialkunde.
5. Als Zulassung zum Gebrauch an **Abendgymnasien** und **Kollegs** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
6. Als Zulassung zum Gebrauch an **Sonderberufsschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
   - Sondervolksschulen
   - Berufsschulen.
7. Als Zulassung zum Gebrauch an **Schulen für Behinderte** im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c BayEUG gilt jeweils die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an entsprechenden Schulen für Nichtbehinderte.
8. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsaufbauschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
   - Realschulen
   - Wirtschaftsschulen
   - Fachoberschulen im Fach Rechnungswesen.
9. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfachschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsschulen.
10. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfachschulen für Hauswirtschaft oder Kinderpflege der Wahlpflichtfächergruppe III** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Fachoberschulen in den Fächern Deutsch und Englisch.
11. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsaufbauschulen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik und Chemie.
12. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachschulen für Hauswirtschaft** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Fachakademien für Hauswirtschaft in berufsbezogenen Fächern.
13. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachakademien** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
   - Gymnasien
   - Fachoberschulen
   - Berufsoberschulen
   - zweijährigen Fachschulen.
14. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachoberschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
15. Als Zulassung zum Gebrauch an **Vorklassen zur Fachoberschule** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
   - Realschulen für die Jahrgangsstufe 10
   - Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10
   - Berufsaufbauschulen.
16. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsoberschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
17. Als Zulassung zum Gebrauch an **Realschulen im Wahlunterricht** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien im entsprechenden Wahlunterricht.

751–1–U

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften

Vom 12. Januar 1990

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften vom 7. November 1989 (GVBl S. 657) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (BayRS 751–1–U) in der **vom 1. November 1989 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1985 (GVBl S. 828) und
2. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften vom 7. November 1989 (GVBl S. 657).

München, den 12. Januar 1990

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

751–1–U

Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1990

Auf Grund von § 24 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes und Art. 5 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen (BayRS 1102–3–U) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Genehmigungsbehörde nach den §§ 7, 7a und 9 des Atomgesetzes

[1]Für die Genehmigungen und Vorbescheide nach den §§ 7, 7a und 9 des Atomgesetzes sowie deren Rücknahme und Widerruf ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig. [2]Es entscheidet in den Fällen der §§ 7 und 7a des Atomgesetzes bei Energieanlagen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde nach § 9b des Atomgesetzes

(1) Für die Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig (Planfeststellungsbehörde).

(2) [1]Anhörungsbehörde im Sinn des § 9b Abs. 4 des Atomgesetzes in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. [2]Es kann die Befugnisse und Aufgaben der Anhörungsbehörde durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

§ 3

Landessammelstellen

[1]Für die Errichtung und den Betrieb von Landessammelstellen im Sinn des § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes für die Zwischenlagerung der in Bayern angefallenen radioaktiven Abfälle ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig. [2]Es kann sich zur Erfüllung dieser Pflichten Dritter bedienen.

§ 4

Landesbehörde
im Sinn des § 34 Abs. 2 des Atomgesetzes

Zuständige Landesbehörde im Sinn des § 34 Abs. 2 des Atomgesetzes ist:

1. für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes sowie für die Entgegennahme von Mitteilungen und das Verlangen von Auskünften nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Atomgesetzes das Staatsministerium der Finanzen,
2. zur Erteilung von Weisungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes und für die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 des Atomgesetzes das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 5

Zuständige Behörden
im Sinn der Strahlenschutzverordnung

(1) Soweit im folgenden oder bundesrechtlich nichts anderes bestimmt wird, ist zuständige Behörde im Sinn der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) das Landesamt für Umweltschutz, für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einzelfall mit der Durchführung und der Überwachung der Ausführung seiner Entscheidungen nach Absatz 1 das Landesamt für Umweltschutz beauftragen.

§ 6

Genehmigungsbehörde
nach den §§ 3, 8, 15, 16 und 20 StrlSchV

Genehmigungsbehörde nach den §§ 3, 8, 15, 16 und 20 StrlSchV ist das Landesamt für Umweltschutz.

§ 7

Zulassungsbehörde
im Sinn des § 22 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV

Zulassungsbehörde im Sinn des § 22 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV ist das Landesamt für Umweltschutz.

§ 8

Zuständige Stellen
zur Erteilung der Bescheinigung
über die für den Strahlenschutz
erforderliche Fachkunde

(1) Zuständige Stellen zur Erteilung der Bescheinigung über den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde des zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs Berechtigten nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 2 Satz 3 StrlSchV sind für den Bereich ihrer Zuständigkeit nach dem Kammergesetz (BayRS 2122–3–I)

1. die Landesärztekammer,
2. die Landeszahnärztekammer.

(2) Zuständige Stelle zur Erteilung der Bescheinigung über den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde des Lehrers nach § 29 Abs. 5 Satz 2 StrlSchV ist die Regierung.

§ 9

Zuständige Behörden
im Sinn des § 37 StrlSchV

Zuständige Behörden im Sinn des § 37 StrlSchV sind die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 10

Meßstellen im Sinn des § 63 StrlSchV

(1) [1]Mit der Durchführung der Aufgaben der Meßstelle im Sinn des § 63 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV wird die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH München beauftragt. [2]Zuständige Behörde zur Bestimmung der Meßstellen im Sinn des § 63 Abs. 6 Satz 1 StrlSchV ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(2) Das Landesamt für Umweltschutz übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Meßstellen aus.

§ 11

Zuständige Stellen
im Sinn des § 66 Abs. 1 Satz 5 und
des § 71 Abs. 3 Satz 4 StrlSchV

Zuständige Stelle im Sinn des § 66 Abs. 1 Satz 5 StrlSchV ist das Landesamt für Umweltschutz, zuständige Stelle im Sinn des § 71 Abs. 3 Satz 4 StrlSchV das Landesinstitut für Arbeitsmedizin.

§ 12

Zuständige Behörde
für die Ermächtigung von Ärzten

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ist zuständig, Ärzte nach § 71 Abs. 1 StrlSchV zu den darin genannten ärztlichen Überwachungsmaßnahmen zu ermächtigen.

§ 13

Aufsichtsbehörden
im Sinn des § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes
und im Sinn der Strahlenschutzverordnung

(1) Aufsichtsbehörde im Sinn des § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes und im Sinn der Strahlenschutzverordnung ist das Landesamt für Umweltschutz, für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes vorbehaltlich der in Absatz 2 getroffenen Regelung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einzelfall nachgeordnete Behörden mit der Durchführung der Aufsicht über die Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen (§ 9 des Atomgesetzes) beauftragen.

(3) Soweit es zur Beseitigung einer dringenden Gefahr für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten erforderlich ist, können auch die Gewerbeaufsichtsämter in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, und die Bergämter in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, Anordnungen nach § 32 StrlSchV erlassen.

(4) Aufsichtsbefugnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften in den Zuständigkeitsbereich anderer Staatsministerien fallen, bleiben gemäß § 19 Abs. 4 des Atomgesetzes unberührt.

§ 14

Verwaltungsbehörde
im Sinn der Atomrechtlichen
Deckungsvorsorge-Verordnung und
des § 13 Abs. 1 des Atomgesetzes

Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde im Sinn des § 4b Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Atomgesetzes und im Sinn der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl I S. 220) ist die zuständige atomrechtliche Genehmigungsbehörde oder, sofern eine Genehmigung nicht erforderlich ist, die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde.

§ 15

Zuständige Behörden
im Sinn der Röntgenverordnung

Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Röntgenverordnung ergeben sich aus § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 15. Dezember 1987 (GVBl S. 467, BayRS 805–2–A) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1977 in Kraft.*)

(2) *(gegenstandslos)*

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 3. Mai 1977 (GVBl S. 160). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

204–1–2–I

Verordnung zur Änderung der Datenschutzkostenordnung

Vom 15. Januar 1990

Auf Grund des Art. 32 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayRS 204–1–I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Kostenordnung für die Tätigkeit des Technischen Überwachungsvereins Bayern e.V. beim Vollzug der Datenschutzgesetze – Datenschutzkostenordnung – DSchKO – (BayRS 204–1–2–I), geändert durch Verordnung vom 16. November 1987 (GVBl S. 444), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird „120,– – DM“ durch „128,– – DM“ ersetzt.
2. In Nummer 1.2 wird „100,– – DM“ durch „114,– – DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

München, den 15. Januar 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2013–2–6–U

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bayerischen Geologischen Landesamts in München, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz in München und der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung in München

Vom 16. Januar 1990

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bayerischen Geologischen Landesamts in München, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz in München und der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung in München (GUW-GebO) vom 13. November 1985 (GVBl S. 763, BayRS 2013–2–6–U) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 2 wird

      in Nummer 1 die Zahl „99“ durch die Zahl „120“ und die Zahl „750“ durch die Zahl „910“,

      in Nummer 2 die Zahl „71“ durch die Zahl „85“ und die Zahl „560“ durch die Zahl „660“,

      in Nummer 3 die Zahl „52“ durch die Zahl „62“ und die Zahl „400“ durch die Zahl „480“ und

      in Nummer 4 die Zahl „39“ durch die Zahl „47“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „360“

      ersetzt.

   b) In Absatz 6 wird

      in Satz 1 die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ und

      in Satz 2 die Zahl „70“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

2. Die Anlagen 1 bis 3 (Gebührenverzeichnisse der Behörden) werden durch die **Anlagen 1 bis 3 dieser Verordnung** ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

(2) Werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren für Tätigkeiten fällig, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, so bemißt sich die Gebühr nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit gültigen Vorschriften, wenn der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr nach den am Fälligkeitstag geltenden Vorschriften bemessen wird.

München, den 16. Januar 1990

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

Anlage 1 zur GUW-GebO

Gebührenverzeichnis
für das Bayerische Geologische Landesamt

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts zu Untersuchungen auf den Gebieten der Geologie, Geophysik, Geochemie, Bodenmechanik und der Bodenkunde.

Nicht enthaltene Aufwendungen:

In den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 der Verordnung Auslagen zu erheben sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Einrichtung und Unterhaltung von Meßstellen und Laboratorien außerhalb des Sitzes des Landesamts oder seiner Außenstelle.

Gebührensätze

		DM
1.	**Bodenkundliche Untersuchungen**	
1.1	Probenvorbereitung	Zeitaufwand nach § 2
1.2	Untersuchungen im Labor	
1.2.1	pH (potentiometrisch in Wasser, KCl oder $CaCl_2$)	20,--
1.2.2	Humus (C- + N-Bestimmung)	87,--
1.2.3	Glühverlust	45,--
1.2.4	Austauschkapazität (nach MEHLICH) einschließlich austauschbarer Kationen (Ca, Mg, K, Na)	130,--
1.2.5	Austauschkapazität (effektiv) einschließlich austauschbarer Kationen (Ca, Mg, K, Na, Fe, Al, Mn und Berechnung von H)	199,--
1.2.6	Carbonate (nach SCHEIBLER)	20,--
1.2.7	K_2O und P_2O_5 (pflanzenverfügbar, Laktat-Methode)	54,--
1.2.8	oxalat- und dithionitlösliches Eisen	120,--
1.2.9	elektrische Leitfähigkeit	20,--
1.2.10	pF-Bestimmungen, je Bodenhorizont	140,--
1.2.11	Volumenschrumpfung, je Feuchtestufe	27,--
1.2.12	kombinierte Sieb- und Schlämmanalyse (Pipettmethode nach KOEHN; insgesamt 8 Fraktionen)	144,--
1.3	Untersuchungen im Gelände	
	Wasserdurchlässigkeit, Bestimmung im Borloch (nach HOOG-HOUDT)	Zeitaufwand nach § 2
1.4	Probenentnahme	Zeitaufwand nach § 2
1.5	Einsatz des hydraulischen Geländebohrgeräts (Bohrkerndurchmesser bis 10 cm), auch für Zwecke der Probennahme	
1.5.1	Bedienung des Geräts	Zeitaufwand nach § 2
1.5.2	Kosten pro Bohrmeter	5,--
1.5.3	Mindestgebühr jedoch	100,--
2.	**Bodenmechanische und Ingenieurgeologische Untersuchungen nach DIN**	
2.1	Untersuchungen im Labor	
2.1.1	Auspressen, Bestimmen und Beurteilen einer ungestörten Bodenprobe	40,--
2.1.2	Bestimmen und Beurteilen wie vor an einer gestörten Bodenprobe	7,--
2.1.3	Bestimmung des Wassergehalts	25,--
2.1.4	Siebanalyse trocken	60,--
2.1.5	Siebanalyse naß	85,--
2.1.6	Schlämmanalyse	90,--
2.1.7	kombinierte Sieb-Schlämmanalyse	170,--
2.1.8	Bestimmung der Ausrollgrenze	55,--
2.1.9	Bestimmung der Fließgrenze	90,--
2.1.10	Bestimmung der Schrumpfgrenze	100,--
2.1.11	Bestimmung der Dichte	65,--

		DM
2.1.12	Bestimmung der Korndichte	65,--
2.1.13	Bestimmung der lockersten und dichtesten Lagerung	100,--
2.1.14	Bestimmung der Wasseraufnahme (nach ENSLIN)	75,--
2.1.15	Bestimmung der kapillaren Steighöhe	95,--
2.1.16	Bestimmung der Durchlässigkeit an bindigen Böden	190,--
2.1.17	Bestimmung der Durchlässigkeit an nichtbindigen Böden	150,--
2.1.18	Bestimmung der Durchlässigkeit an grobkörnigen Böden	270,--
2.1.19	Bestimmung der Luft-(Gas-)durchlässigkeit	115,--
2.1.20	Bestimmung des optimalen Wassergehalts im Proctor-Gerät	400,--
2.1.21	Bestimmung des optimalen Wassergehalts im CBR-Gerät	470,--
2.1.22	Bestimmung des optimalen Wassergehalts im Großgerät (∅ 30 cm)	850,--
2.1.23	Druckversuch mit unbehinderter Seitendehnung einschließlich Zuschneiden der Proben	120,--
2.1.24	Kompressionsversuch im KD-Gerät oder in der Triaxialzelle	400,--
2.1.25	wie Position 2.1.24 mit Wiederbelastung	600,--
2.1.26	Rahmenscherversuche bei 4 Einzelversuchen, konsolidierter Versuch	500,--
2.1.26.1	für jeden weiteren Einzelversuch	125,--
2.1.27	wie Position 2.1.26 mit ungestörtem Probeneinbau	625,--
2.1.27.1	für jeden weiteren Einzelversuch	155,--
2.1.28	Triaxialer Druckversuch, unkonsolidiert, undräniert, Probendurchmesser 3,6 cm (UU-Versuch nach DIN 18137)	340,--
2.1.29	wie Position 2.1.28, konsolidiert, undräniert (CU-Versuch nach DIN 18137)	470,--
2.1.30	wie Position 2.1.28, dräniert (D-Versuch nach DIN 18137)	525,--
2.1.31	wie Position 2.1.30 Mehrstufenversuch mit Rückdruck, je zusätzliche Stufe	275,--
2.1.32	Beim Einbau von Proben mit größerem Durchmesser erhöht sich die Gebühr der Positionen 2.1.28 mit 2.1.31 proportional zur Querschnittsfläche.	
2.2	Untersuchungen im Gelände	
2.2.1	Sondierungen mit der leichten Rammsonde	
2.2.1.1	Sondenspitze 5 oder 10 cm^2, je lfm	22,--
2.2.1.2	Bei Verwendung einer Schlitzstange erhöht sich die Gebühr der Position 2.2.1.1 je lfm um	18,--
2.2.1.3	für Positionen 2.2.1.1 mit 2.2.1.2 jedoch mindestens	120,--
2.2.1.4	Handbohrungen, je lfm	40,--
2.2.2	Bereitstellung der Geräte für Drehflügelsondierung, pro Tag	120,--
2.2.3	Bereitstellung der Geräte für schwere Rammsonde, pro Tag	240,--
2.2.4	Bereitstellung der Geräte für optische Bohrlochsondierung, pro Tag	480,--
2.2.5	Bereitstellung der Geräte für Lastplattenversuch ohne Gestellung der Gegenlast, pro Tag	120,--
2.2.6	Bestimmung des Raumgewichts durch Ersatzmethode	80,--
2.2.7	Entnahme von gestörten Proben	7,--
2.2.8	Entnahme von ungestörten Proben usw.	27,--
2.2.9	Profilaufnahme an Bohrkernen	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten
2.2.10	Kluftmessungen im anstehenden Gestein und Auswertung	
2.2.11	Schadensaufnahmen	
2.2.12	Geodätische Messungen an Bauwerken und im Gelände	
2.3	Modellversuche und Berechnungen auf elektronischen Rechenanlagen zu erdstatischen Problemen, Strömungsaufgaben u. ä. Fragestellungen	

		DM
3.	**Chemische/Geochemische Untersuchungen**	
3.1	Arbeiten allgemeiner Art Die Vergütungssätze umfassen lediglich die unmittelbare Ausführung der in den einzelnen Positionen angeführten Arbeiten. Vorbereitungsarbeiten, Abscheidungen störender Stoffe, Anreicherungen, schwierige Trennungen und ähnliche Arbeiten sind in den angegebenen Sätzen nicht inbegriffen. Sie werden im allgemeinen gesondert berechnet.	
3.1.1	Extraktion nach SOXHLET, GROSSFELD oder durch Perforation	50,--
3.1.2	Auslaugversuch (Schütteln)	45,--
3.1.3	pH-Wert potentiometrisch	20,--
3.1.4	Qualitative Prüfung (Identifizierungen u. ä.) durch einfache Reaktionen	15,--
3.1.5	Qualitativer Nachweis anorganischer Stoffe in Wässern, Gesteinen, Erzen, Mineralien usw., je Element bzw. Ion	20,--
3.1.6	Dünnschichtchromatographie	65,--
3.2	Untersuchungen von Trink-, Gebrauchs-, Heil-, Mineral-, Thermal- und Abwasser (physikalische Messungen und quantitativ-chemische Bestimmungen)	
3.2.1	Klarheit, Färbung, Geruch, Reaktion (qualitativ)	20,--
3.2.2	Dichte	25,--
3.2.3	Rückstand, gesamt	30,--
3.2.4	Abdampf-Rückstand	28,--
3.2.5	Rückstand, mit Glühverlust (nach Carbonatierung)	45,--
3.2.6	Oxidierbarkeit ($KMnO_4$-Verbrauch)	40,--
3.2.7	Härte, gesamt (nach SCHWARZENBACH)	25,--
3.2.8	Härte, Carbonat	25,--
3.2.9	Alkalität (p- und m-Wert)	30,--
3.2.10	Acidität	30,--
3.2.11	Chlorid	25,--
3.2.12	Sulfat	35,--
3.2.13	Sulfid (Schwefelwasserstoff)	40,--
3.2.14	Nitrat	35,--
3.2.15	Nitrit	35,--
3.2.16	Ammonium	40,--
3.2.17	Phosphat	45,--
3.2.18	Arsenat (Arsen)	70,--
3.2.19	Eisen	30,--
3.2.20	Mangan	30,--
3.2.21	Calcium	30,--
3.2.22	Magnesium	30,--
3.2.23	Blei	70,--
3.2.24	Natrium	45,--
3.2.25	Kalium	45,--
3.2.26	Lithium	40,--
3.2.27	Kieselsäure	40,--
3.2.28	Kohlensäure, freie	35,--
3.2.29	Kohlensäure, angreifende durch Marmorversuch	35,--
3.2.30	Sauerstoff, freier	40,--
3.2.31	Schwefelwasserstoff, freier	60,--
3.2.32	Detergentien (anionenaktiv)	60,--
3.2.33	Schwebstoffe, absetzbare	35,--
3.2.34	Schwebstoffe, Gesamtgehalt	35,--
3.2.35	Gebrauchsanalyse	450,--
3.2.36	Betonaggressivität	160,--
3.3	Untersuchungen von Erzen, Gesteinen, Mineralien, Salzen, technischen Rohprodukten usw. (quantitativ-chemische Bestimmungen)	
3.3.1	Bitum, gesamt (extrahierbar)	80,--
3.3.2	Calcium	40,--
3.3.3	Chlor	
3.3.3.1	Gesamtgehalt	30,--
3.3.3.2	Chlorid	20,--
3.3.4	Eisen	
3.3.4.1	Gesamtgehalt	40,--
3.3.4.2	Eisen II und Eisen III	60,--
3.3.5	Fluor	30,--
3.3.6	Glühverlust bzw. -rückstand	35,--
3.3.7	Kalium	40,--
3.3.8	Kohlendioxid (Carbonat)	45,--
3.3.9	Magnesium	45,--
3.3.10	Mangan, Gesamtgehalt	45,--
3.3.11	Phosphor	35,--
3.3.12	Schwefel	
3.3.12.1	Gesamtgehalt	50,--
3.3.12.2	Sulfat	40,--
3.3.12.3	Sulfid	45,--
3.3.12.4	elementar	45,--

		DM
3.3.13	Siliciumdioxid (Kieselsäure)	45,--
3.3.14	säurenunlöslicher Rückstand (Gangart)	50,--
3.3.15	Wasser	
3.3.15.1	Feuchtigkeit (Trocknen)	25,--
3.3.15.2	Gesamt (KARL FISCHER)	40,--
3.4	Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) von Böden, Erzen, Gesteinen, Mineralien, Salzen, technischen Rohprodukten usw. (wellenlängendispersiv, quantitativ)	
	Haupt- und Spurenelemente	220,--
3.5	Atomabsorptionsanalyse (AAS) von Böden, Erzen, Mineralien, Gesteinen, Salzen, technischen Rohprodukten, biogenen Materialien usw.	
3.5.1	qualitativ (mit Flamme), je Element	12,--
3.5.2	quantitativ (mit Flamme), je Element	30,--
3.5.3	quantitativ (mit Graphitrohr), je Element	60,--
3.5.4	quantitativ (für Hydridbildner), je Element	50,--
3.6	Spurenelementanalyse mit ICP-Massenspektrometrie (etwa 30 Elemente) für Böden, Gesteine und Wasser	450,--
3.7	Probenvorbereitung für RFA und AAS	
3.7.1	Brechen, Sieben und Mahlen auf Analysenfeinheit, pro Probe	30,--
3.7.2	Schmelzaufschluß, pro Probe (RFA)	9,--
3.7.3	Herstellung von Preßtabletten	6,--
3.7.4	Säureauszug, pro Probe (AAS)	10,--
3.7.5	Königswasseraufschluß, pro Probe (AAS)	35,--
3.7.6	Totalaufschluß, pro Probe (AAS) (Flußsäure-Perchlorsäure-Salpetersäure)	55,--
3.8	Kernphysikalische Messungen im Labor	
3.8.1	Gammamessungen	
3.8.1.1	Bestimmung von U-Th und Kalium in Gesteinen durch Gamma-Spektroskopie, pro Probe	100,--
3.8.1.2	Qualitative Bestimmung gammastrahlender Nuklide in Boden- und Wasserproben, pro Probe	60,--
3.8.1.3	Quantitative Bestimmung gammastrahlender Nuklide in Boden- und Wasserproben, pro Probe	100,--
3.8.2	Alpha-Beta-Aktivitätsmessungen	
3.8.2.1	Messung der Gesamt-Beta-Aktivität von Wasserproben einschließlich Präparierung, pro Probe	200,--
3.8.2.2	Messung der Alpha-Aktivität von Wasserproben einschließlich Präparierung, pro Probe	200,--
3.8.2.3	Messung der Gesamt-Beta- und Alpha-Aktivität von Wasserproben einschließlich Präparierung, pro Probe	300,--
4.	**Geophysikalische Untersuchungen im Gelände**	
4.1	Bereitstellung eines Meßwagens für:	
4.1.1	Geoelektrische Messungen (Tiefensondierung nach SCHLUMBERGER, Kartierung nach 4-Punkt-Methode und nach ENSLIN-Methode), pro Tag	200,--
4.1.2	Refraktionsseismische Messungen (24-Spur-Apparatur) mit Anregung durch Hammerschlag, pro Tag	600,--
	mit Anregung durch Fallgewicht oder Kleinsprengungen, pro Tag	650,--
4.2	Bereitstellung der Geräte für:	
4.2.1	Geomagnetische Messungen, pro Tag	50,--
4.2.2	Radioaktivitätsmessungen (Rn-Gehalt in Bodenluft und Wasser, Gamma-Strahlungsmessungen, Beta-Gamma-Strahlungsmessungen an Bohrkernen und Proben), pro Tag	40,--

		DM
5.	**Hydrogeologische Untersuchungen**	
5.1	Markierungsversuche des Grundwassers zur Bestimmung von Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten
5.1.1	Fluoreszenzspektrometrische Bestimmung von Farbstoffen in Wasserproben	
5.1.1.1	pauschal für 1 bis 10 Proben	100,--
5.1.1.2	jede weitere Probe	8,--
5.2	Entnahme von Wasserproben	Zeitaufwand nach § 2
5.3	Bereitstellung von Geräten zur Entnahme von Wasserproben, pro Tag	
5.3.1	Schöpfer	30,--
5.3.2	Saugpumpe	50,--
5.3.3	Unterwasser-Probenentnahmepumpe	50,--
5.4	Bereitstellung von Geräten zur Messung von Wasserproben in Brunnen und Grundwassermeßstellen, pro Tag (ohne Meßschreiber)	
5.4.1	Temperatur (elektrisch)	30,--
5.4.2	elektrische Leitfähigkeit	30,--
5.4.3	pH/Redoxpotential	35,--
5.4.4	Sauerstoffgehalt (elektrisch)	43,--
5.5	Bereitstellung von Geräten zur Messung des Grundwassers in Brunnen und Grundwassermeßstellen, Registrierung mittels Meßschreiber, pro Tag	
	Kombinierte Messung von Temperatur, elektrischer Leitfähigkeit und Sauerstoffgehalt	120,--
5.6	Bohrlochmessungen in Tiefbohrungen	
5.6.1	Grundgebühr für die Bereitstellung einer kompletten Bohrlochmeßapparatur einschließlich Bedienungspersonal für eine oder eine Reihe aufeinanderfolgender Messungen in einer Tiefbohrung sowie Lieferung der Meßdiagramme (wahlweise drei Papierlichtpausen oder ein lichtpausfähiges Diagramm), je Meßverfahren	1 000,--
5.6.2	Tiefenzuschlag Für die unter Positionen 5.6.3.1 mit 5.6.3.8 aufgeführten Meßverfahren wird ein Tiefenzuschlag von Ackersohle bis zum tiefsten Meßpunkt berechnet. Als Minimum wird je Meßverfahren der Tiefenzuschlag für 100 m durchfahrene Strecke in Anrechnung gebracht. Beim Flowmeter wird der Tiefenzuschlag nur einmal, und zwar für die Nullfahrt, berechnet. Der Tiefenzuschlag beträgt je gefahrenen Meter jedoch mindestens	0,50 50,--
5.6.3	Meßzuschlag Für die unter den Positionen 5.6.3.1 mit 5.6.3.8 aufgeführten Meßverfahren wird ein Meßzuschlag je Meter gemessener Strecke berechnet. Als Minimum wird je Meßverfahren der Meßzuschlag für 100 m Meßstrecke in Anrechnung gebracht.	
5.6.3.1	Widerstandsmessung (ES) 2 Normale (16/64" oder 8/32"), je Meter Meßstrecke jedoch mindestens	2,50 250,--
5.6.3.2	Widerstandsmessung (ES+SP) 1 Normale (16" oder 8") und Eigenpotential (SP), je Meter Meßstrecke jedoch mindestens	2,50 250,--
5.6.3.3	Latero-Log (L3) Fokussierte Widerstandsmessung (eine Widerstandskurve), je Meter Meßstrecke jedoch mindestens	3,-- 300,--
5.6.3.4	Gamma-Log (GR) wahlweise mit Registrierung der Meßgeschwindigkeit oder einer zweiten GR-Kurve, je Meter Meßstrecke jedoch mindestens	3,50 350,--
5.6.3.5	Temperaturmessung (TEMP), je Meter Meßstrecke jedoch mindestens	2,50 250,--
5.6.3.6	Wasserdruckmessung (Punktmessung) 0 bis 249 m 250 bis 499 m 500 bis 1000 m	150,-- 250,-- 500,--
5.6.3.7	Wasserdruckmessung (Streckenmessung), je Meter Meßstrecke jedoch mindestens	2,50 250,--

		DM
5.6.3.8	Kombinierte Wasserdruck-/ Temperaturmessung, je Meter Meßstrecke	3,--
	jedoch mindestens	300,--
5.6.3.9	Wassserzuflußmessung (FLOW) einschließlich Registrierung der Meßgeschwindigkeit, je Meter Meßstrecke	3,--
	jedoch mindestens	300,--
5.6.3.10	Kalibermessung (KAL), je Meter Meßstrecke	3,--
	jedoch mindestens	300,--
5.6.3.11	Spülungs- und Wasserwiderstandsmessung (RES), je Meter Meßstrecke	2,--
	jedoch mindestens	200,--
5.6.3.12	Casing-Collar-Messung (CCL) (Messung von Rohrverbindungen)	
	0 bis 249 m	150,--
	250 bis 499 m	250,--
	500 bis 1000 m	500,--
5.6.4	Entnahme von Wasserproben mittels Schöpfer der Bohrlochmeßausrüstung (ca. 2 l)	
	0 bis 249 m	250,--
	250 bis 499 m	350,--
	500 bis 1000 m	500,--
5.6.5	Wartezeiten, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, bis zu 2 Stunden	ohne Berechnung
	jede weitere Stunde	200,--
6.	**Mineralogische und petrographische Untersuchungen**	
6.1	Makroskopische und mikroskopische Gesteins- und Mineralbestimmung	
6.1.1	Gesteinsbestimmung, makroskopisch	50,--
6.1.2	Mikroskopische Untersuchung von Gesteinspräparaten; Einzeluntersuchungen normierter Gesteine nach ihren Hauptgemengteilen	
6.1.2.1	Bestimmung der qualitativen Zusammensetzung	250,--
6.1.2.2	Bestimmung der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung	400,--
6.1.2.3	Statistische Untersuchung des Korngefüges an einer Komponente	450,--
6.1.3	Mikroskopische Untersuchung von Gesteinspräparaten in Serien und Untersuchungen spezieller Zielsetzung	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten
6.1.4	Mikrophotoaufnahmen von Gesteinspräparaten	
6.1.4.1	Einzelaufnahme mit Negativ	50,--
6.1.4.2	Einzelaufnahme Polaroid	40,--
6.1.4.3	Serienaufnahme mit Negativ	30,--
6.1.4.4	Serienaufnahme Polaroid	25,--
6.2	Gesteinspräparation	
6.2.1	Schneiden von Mineralien und Gesteinen, je nach Härte, Größe und Anzahl der Proben	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten
	Richtpreis bei Gesteinsproben normaler Beschaffenheit, bis ca. 30 cm^2 Schnittfläche,	
	bei 1 bis 5 Proben	25,--
	bei allen weiteren Proben	20,--
	Aufschlag bei Kunstharzpräparation	10,--
6.2.2	Anfertigung eines Anschliffs von Handstück oder Kernstück, pro 1 cm^2	5,--
6.2.3	Anfertigung eines Gesteinsdünnschliffs,	
	Einzelanfertigung	25,--
	Serienanfertigung, ab 10 Stück	20,--
	Sonderanfertigungen (Großschliffe usw.)	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten
	Aufschlag bei Kunstharzpräparation	10,--
6.3	Röntgenbeugungsanalysen	
6.3.1	Qualitative Mineralbestimmung	150,--
6.3.2	Quantitative Mineralbestimmung, je Phase	130,--
6.4	Schlämmanalysen	
	ATTERBERG-Verfahren (0,02 mm, 0,006 mm und 0,002 mm)	165,--
6.5	Körnerpräparate	
6.5.1	Qualitative Bestimmung eines Körnerpräparats	100,--
6.5.2	Quantitative Mineralbestimmung eines Körnerpräparats	165,--
6.6	Schwermineralanalysen	
6.6.1	Mineraltrennung mit schweren Lösungen oder magnetisch, je Fraktion	60,--
6.6.2	Qualitative Schwermineralbestimmung	100,--
6.6.3	Quantitative Schwermineralbestimmung	165,--

Anlage 2 zur GUW-GebO

Gebührenverzeichnis
für das Bayerische Landesamt für Umweltschutz

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz für Untersuchungen und Ingenieurleistungen.

Nicht enthaltene Aufwendungen:

In den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 der Verordnung Auslagen zu erheben sind.

Gebührensätze

		DM
1.	**Probenahme**	
1.1	Probenahme von Flüssigkeiten und Feststoffen	52,-- zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
1.2	Probenahme von Gasen	91,-- zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
2.	**Probenvorbereitungskosten**	
2.1	Mischen (Homogenisierung)	22,--
2.2	Trocknen	22,--
2.3	Mahlen	30,--
2.4	Fraktionieren (Sortieren)	56,--
2.5	Zentrifugieren	43,--
2.6	Extrahieren	50,--
2.7	Destillieren	65,--
2.8	Auslaugversuch (Schütteln)	50,--
2.9	Auslaugversuch mit Kolonne	840,--
2.10	Aufschluß, pro Probe	8,--
2.11	Filtrieren, Auswaschen	22,--
2.12	Derivatisieren	43,--
2.13	Probenaufschluß von organischem Material für γ-Spektrometrie	77,--
2.14	Totalaufschluß, pro Probe (AAS)	81,--
3.	**Naßchemische, biologische und physikalische Bestimmungen**	
3.1	Qualitativer Einzelnachweis, je Element oder Ion	22,--
3.2	Quantitative Bestimmung, je Element oder Ion	65,--
3.3	Bestimmung des Wassergehalts	25,--
3.4	Bestimmung des Abdampfrückstandes	28,--
3.5	Glühverlust	45,--
3.6	pH-Wert-Bestimmung	20,--
3.7	Leitfähigkeit	25,--
3.8	Dichte	25,--
3.9	Brechungsindex	48,--
3.10	Viskosität	36,--
3.11	Flammpunkt	48,--
3.12	Brennpunkt	48,--
3.13	Heizwertbestimmung	77,--
3.14	Temperaturmessung	30,--
3.15	Säulen- oder Gelpermeationschromatographie	65,--
3.16	Dünnschichtchromatographie	65,--
3.17	Fischtest, toxikologisch, je Verdünnung	90,--
3.18	(BSBs) Sauerstoffbedarf	90,--
3.19	(CSB) chemischer Sauerstoffbedarf	105,--
3.20	Bestimmung des Sauerstoffgehalts	43,--
3.21	Bestimmung von Färbung und Geruch	20,--
3.22	Bestimmung von Durchsichtigkeit und Trübung	25,--
3.23	Gesamtkohlenwasserstoffe (TOC)	70,--
3.24	Gesamtphenole	70,--
4.	**Physikalisch-chemische Untersuchungen**	
4.1	Aufnahme und qualitative Auswertung von Röntgenfluoreszenzspektren	135,--
4.2	Quantitative Bestimmung durch Röntgenfluoreszenz, je Element	80,--
4.3	Qualitative Spektralanalyse (AAS oder ICP), je Element	20,--
4.4	Quantitative Spektralanalyse (AAS oder ICP), je Element	75,--

		DM
4.5	Aufnahme eines Ultraviolett-Spektrums mit Auswertung	60,--
4.6	Aufnahme eines Infrarot-Spektrums mit Auswertung	90,--
4.7	Quantitative Infrarot-Spektroskopie, je Komponente	75,--
4.8	Massenspektrometrische Untersuchungen ohne GC-Trennung	200,--
4.9	Massenspektrometrische Untersuchungen mit GC-Trennung	
	Grundgebühr	400,--
	zuzüglich je massenspektrometrisch bestimmter Komponente	105,--
	bei schwieriger Probenaufbereitung zuzüglich Zeitaufwand nach § 2	
4.10	Aufnahme eines Gaschromatogrammes mit qualitativer Auswertung	85,--
4.11	Quantitative gaschromatographische Bestimmung	
	Grundgebühr	85,--
	zuzüglich je Komponente	30,--
4.12	Elementaranalyse C-, H-, N-Bestimmung	115,--
4.13	Kohlenstoffbestimmung in Wasser TIC und TOC	65,--
4.14	Qualitative und quantitative Bestimmung pro Spektrum durch γ-Spektrometrie (Ge- oder Ge[Li]-Detektor)	
	– Kurzzeitmessung	100,--
	– Langzeitmessung	300,--
4.15	Qualitative und quantitative Bestimmung pro Spektrum durch α-Spektrometrie	300,--
4.16	Bestimmung der	
	– α-Aktivität	80,--
	– $\alpha+\beta$-Aktivität	80,--
4.17	Thermogravimetrische oder differentialthermoanalytische Untersuchung einschließlich Auswertung	145,--
4.18	Aufnahme und qualitative Auswertung eines Protonenresonanzspektrums	85,--
4.19	Quantitative Protonenresonanzspektroskopie, je Komponente	66,--
4.20	Fluorimetrische Uranbestimmung einschließlich Probenaufbereitung	480,--
4.21	Flüssigszintillationsmessungen	190,--
4.22	Radiochemische Einzelnuklidbestimmung (Sr 89/90) einschließlich Probenaufbereitung	600,--
4.23	Aufnahme eines γ-Spektrums einer Umweltprobe (qualitativer Nuklidnachweis) mit NaJ-Detektor	60,--
4.24	γ-spektrometrische Auswertung einer Umweltprobe mittels Vielkanalanalysator	95,--
5.	**Mikroskopie und Korngrößenanalyse**	
5.1	Qualitative mikroskopische Untersuchungen mit Klassifizierung	305,--
5.2	Quantitative mikroskopische Bestimmungen	305,--
5.3	Mikrophoto-Aufnahmen	
5.3.1	Einzelaufnahme mit Negativ	50,--
5.3.2	Einzelaufnahme Polaroid	40,--
5.3.3	Serienaufnahme mit Negativ	30,--
5.3.4	Serienaufnahme Polaroid	25,--
5.4	Korngrößenanalyse durch Schwerkraftwindsichtung	125,--
5.5	Siebanalyse trocken	60,--
5.6	Siebanalyse naß	85,--
5.7	Sedimentationswaage	98,--
5.8	Oberflächenbestimmung nach BET-Methode	125,--
5.9	Qualitative rasterelektronenmikroskopische (REM) Untersuchung mit Klassifizierung	335,--
5.10	Quantitative REM-Untersuchung einschließlich Elementbestimmung mit Mikrosonde, Grundgebühr	400,--
5.11	Zusätzliche quantitative Bestimmung mit Mikrosonde, je Element	80,--
5.12	REM-Aufnahmen	
5.12.1	Einzelaufnahme mit Negativ	60,--
5.12.2	Einzelaufnahme Polaroid	48,--
5.12.3	Serienaufnahme mit Negativ	42,--
5.12.4	Serienaufnahme Polaroid	35,--

		DM
6.	**Kosten für den Einsatz von besonderen Geräten**	
6.1	Kosten für den Einsatz des Laborwagens, pro Tag	570,-- zuzüglich Gebühren für die durchgeführten Untersuchungen
6.2	Kosten für den Einsatz des Lärmmeßwagens, pro Tag	330,-- zuzüglich Gebühren für die durchgeführten Untersuchungen
6.3	Kosten für den Einsatz des Rammkern-Bohrgeräts, pro Tag	385,--
	Kosten für die Bohrung, je lfm Bohrtiefe	85,--
6.4	Kosten für den Einsatz der leichten Rammsonde, pro Tag	110,--
	Sondierungen mit der leichten Rammsonde, je lfm	35,--
6.5	Kosten für den Einsatz des Luftmeßwagens, pro Tag	385,-- zuzüglich Gebühren nach Nr. 7.1
6.6	Kosten für den Einsatz des Aerologischen Meßzugs, pro Tag	570,-- zuzüglich Gebühren nach Nr. 7.1
6.7	Kosten für den Einsatz des Emissionsmeßwagens, pro Tag	605,-- zuzüglich Gebühren für die durchgeführten Untersuchungen nach Nr. 7.2
6.8	Kosten für den Einsatz des Strahlenmeßwagens, pro Tag	130,-- zuzüglich Gebühren für die durchgeführten Untersuchungen
6.9	Kosten für den Einsatz des Arbeitszeltes (2 400 m^2 bis 3 200 m^2), pro m^2/Monat	1,20 zuzüglich Zeitaufwand nach § 2 für Auf- und Abbaupersonal und Transportkosten nach Aufwand

Anmerkung zu Nummern 6.1 bis 6.9:

Beim Einsatz der besonderen Geräte bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt. Bei einer Einsatzdauer von weniger als 4 Stunden wird die Hälfte des entsprechenden Tagessatzes berechnet.

		DM
7.	**Immissionsmessungen/ Emissionsmessungen**	
7.1	Messung von SO_2, NO_x, C_nH_m, Staub und meteorologischer Parameter mit Luftmeßwagen, pro halbe Stunde	33,-- zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
7.2	Emissionsmessungen, je Komponente	165,-- zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
7.3	Lärmmessungen mit Handpegelmeßgeräten	61,-- zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
7.4	Lärmmessungen mit Aufzeichnung	198,-- zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
7.5	Strahlenschutzmessungen mit	
	– Dosisleistungsmeßgeräten	61,--
	– Kontaminationsmeßgeräten	61,--
7.6	Erschütterungsmessungen mit Aufzeichnung	220,-- zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
7.7	Lichtmessungen	110,-- zuzüglich Zeitaufwand nach § 2

8. Ingenieurleistungen

8.1	Ingenieurleistungen, z. B. Begutachtung von Bauplänen im Hinblick auf den bautechnischen Strahlenschutz, Begutachtung von gewerblichen Anlagen und von Bauleitplänen unter Lärmschutzgesichtspunkten und Einzelplanungen auf den Gebieten des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Auslagen und Materialkosten nach Anfall

8.2 Ingenieurleistungen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft

8.2.1 Grundlagen der Gebühr

Die Gebühr für die Grundleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Gebührenzone und nach der Gebührentafel.

8.2.2 Anrechenbare Kosten

sind die zur Herstellung des Objekts aufzuwendenden Kosten ohne darauf entfallende Umsatzsteuer, ausgenommen Kosten des Baugrundstücks und Baunebenkosten (Abschnitt 1 und Abschnitt 7 Muster 5 zu Art. 44 BayHO).

Wird ein Objekt in Bauabschnitten verwirklicht, so sind die anrechenbaren Kosten der abschnittsweise zu erbringenden Leistungsphasen nach den für den Bauabschnitt aufzuwendenden Kosten zu ermitteln.

8.2.3 Gebührenzonen

Die Objekte sind folgenden Gebührenzonen zuzurechnen:

Zone 1 – Einfache Bauwerke, z. B. geordnete Deponien ohne Vorbehandlungsanlagen, Abfallsammelstellen ohne Vorbehandlungsanlagen

Zone 2 – Bauwerke mittlerer Schwierigkeit, z. B. geordnete Deponien mit Vorbehandlungsanlagen, Abfallsammelstellen mit Vorbehandlungsanlagen, Abfallumladestationen

Zone 3 – Schwierige Bauwerke, z. B. maschinelle Abfallbeseitigungsanlagen, insbesondere Kompostierungs- und Verbrennungsanlagen

Umfaßt ein Objekt Bauwerke aus verschiedenen Gebührenzonen, so ist es insgesamt der Zone zuzuordnen, die sich ergibt als Summe der Produkte aus den anrechenbaren Kosten der einer Gebührenzone zuzuordnenden Bauwerke, vervielfacht mit der jeweiligen Gebührenzone, geteilt durch die Gesamtkosten des Objekts. Das Ergebnis ist auf eine Gebührenzone zu runden.

$$\text{Gebührenzone } Z = \frac{K_1 \cdot 1 + K_2 \cdot 2 + K_3 \cdot 3}{K}$$

8.2.4 Leistungsphasen

Bewertung der Grundleistungen in vom Hundert der Gebühren nach der Gebührentafel in Nummer 8.2.6:

1. Grundlagenermittlung	2
2. Vorplanung	15
3. Entwurfsplanung	30
4. Genehmigungsplanung	5
5. Ausführungsplanung	15
6. Vorbereitung der Vergabe	10
7. Mitwirkung bei der Vergabe	5
8. Bauoberleitung	15
9. Objektbetreuung und Dokumentation	3
10. Örtliche Bauüberwachung	30
11. Prüfung der Entwurfsplanung	10
12. Prüfung der Ausführungsplanung	10

8.2.5 Sind die Grundleistungen nicht voll zu erbringen, ist der Leistungsphasensatz nach Nummer 8.2.4 anteilig festzulegen.

8.2.6 Gebührentafel

Anrechenbare Kosten DM	1 DM	2 DM	3 DM
50 000	3 990	6 040	8 090
60 000	4 630	6 970	9 300
70 000	5 240	7 850	10 460
80 000	5 830	8 710	11 580
90 000	6 410	9 540	12 670
100 000	6 980	10 360	13 730
150 000	9 680	14 190	18 700
200 000	12 210	17 750	23 280
300 000	16 940	24 330	31 720
400 000	21 360	30 430	39 500
500 000	25 570	36 200	46 830
600 000	29 620	41 720	53 810
700 000	33 540	47 030	60 520
800 000	37 350	52 180	67 010
900 000	41 070	57 190	73 310
1 000 000	44 710	62 080	79 450
1 500 000	62 000	85 120	108 240
2 000 000	78 190	106 500	134 810
3 000 000	108 440	146 060	183 680
4 000 000	136 750	182 760	228 770
5 000 000	163 710	217 470	271 240
6 000 000	189 630	250 680	311 730
7 000 000	214 730	282 690	350 640
8 000 000	239 150	313 710	388 260
9 000 000	262 970	343 880	424 790
10 000 000	286 290	373 330	460 360
15 000 000	397 010	512 190	627 360
20 000 000	500 670	641 060	781 450
30 000 000	694 300	879 660	1 065 000
40 000 000	875 580	1 101 100	1 326 600
50 000 000	1 048 200	1 310 700	1 573 200

Zwischenwerte der angegebenen anrechenbaren Kosten sind geradlinig zu interpolieren. Pfennigbeträge bleiben unberücksichtigt.

Anlage 3 zur GUW-GebO

Gebührenverzeichnis
für die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung zu physikalischen, physikalisch-chemischen, chemischen, biochemischen, biologisch-ökologischen und bakteriologischen Untersuchungen, toxikologischen Untersuchungen mit Wasserorganismen, Fischuntersuchungen und Untersuchungen der Radioaktivität.

1. Einteilung der Gebührenklassen

Die Höhe der Gebühren für die vorgenannten Untersuchungen bemißt sich nach dem Schwierigkeitsgrad und dem Aufwand der Untersuchung. Die Gebührensätze werden in folgende Klassen eingeteilt:

a) Klasse 1 – geringer Aufwand, einfache Durchführung (z. B. direkte Messungen),

b) Klasse 2 – erhöhter Aufwand, mittlere Schwierigkeit (z. B. Aufschluß, 1 bis 2 Probenaufbereitungsschritte),

c) Klasse 3 – erheblicher Aufwand, sehr schwierige Durchführung (z. B. mehrere Probenaufbereitungsschritte, Anreicherung, gerätebedingter Aufwand).

2. Wiederholung der Untersuchungen

Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Untersuchungen oder Einzelproben innerhalb desselben Gesamtvorhabens, so wird die Gebühr für die erste Untersuchung bzw. die erste Probe voll berechnet, für jede Wiederholung kann die Gebühr bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.

3. Nicht enthaltene Aufwendungen

In den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 der Verordnung Auslagen zu erheben sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Einrichtung und Unterhaltung von Meßstellen und Laboratorien außerhalb des Sitzes der Landesanstalt oder ihrer Außenstellen.

4. Gebührensätze

		Gebührenklasse		
		1	2	3
		DM	DM	DM
1.	**Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungen**			
1.1	Abdampfrückstand		35,––	
1.2	Abflußmessung		50,––	
1.3	Absorption im Bereich der UV-Strahlung		30,––	
1.4	Automatisch registrierende Messungen, pro Stunde	10,––	16,––	28,––
1.5	Automatische Probenahme, pro Stunde	10,––	16,––	28,––
1.6	Calciumcarbonatsättigung eines Wassers	20,––	35,––	
1.7	Dichte		25,––	
1.8	Färbung, Geruch		20,––	
1.9	Gesamtrückstand		30,––	
1.10	Glührückstand des Abdampfrückstands		45,––	
1.11	Leitfähigkeit		25,––	
1.12	pH-Wert		20,––	
1.13	Redoxpotential		35,––	
1.14	Temperatur		10,––	
1.15	Trübung, Sichttiefe	10,––	25,––	40,––

		Gebührenklasse		
		1	2	3
		DM	DM	DM
1.16	Ungelöste Stoffe			
1.16.1	Abfiltrierbare Stoffe		35,--	
1.16.2	Absetzbare Stoffe, Massenkonzentration		35,--	
1.16.3	Absetzbare Stoffe, Volumenanteil	20,--	35,--	
1.16.4	Glühverlust der abfiltrierbaren Stoffe		40,--	
2.	**Untersuchungen auf anorganische Stoffe**			
2.1	Basekapazität/Säurekapazität		25,--	
2.2	Bromid		40,--	
2.3	Chlor, wirksames und freies wirksames		50,--	
2.4	Chlordioxid		50,--	
2.5	Chlorid		25,--	
2.6	Cyanid	40,--	60,--	80,--
2.7	Fluorid		25,--	50,--
2.8	Härte			
2.8.1	Carbonathärte		25,--	
2.8.2	Gesamthärte	10,--	30,--	
2.9	Ionenchromatographische Untersuchungen			
2.9.1	Anionen Bromid, Chlorid, Fluorid, Nitrat, Nitrit, Sulfat		60,--	80,--
2.9.2	Kationen I Calcium, Magnesium		50,--	80,--
2.9.3	Kationen II Kalium, Natrium		45,--	80,--
2.10	Kieselsäure (Silicat)		40,--	
2.11	Kohlensäuregleichgewicht			
2.11.1	Carbonat	10,--	50,--	
2.11.2	Hydrogencarbonat		20,--	50,--
2.11.3	Kohlendioxid, freies gelöstes und gesamt gelöstes	20,--	35,--	50,--
2.12	Kohlenstoff, anorganischer (mittels IR-Detektor)	30,--	50,--	70,--
2.13	Metalle und Metalloide			
2.13.1	gravimetrisch, maßanalytisch oder potentiometrisch, je Element	50,--	80,--	
2.13.2	atomabsorptionsspektrometrisch, je Element	50,--	80,--	150,--
2.13.3	atomemissionsspektrometrisch (simultane Elementanalyse), je Analyse		100,--	130,--

		Gebührenklasse		
		1	2	3
		DM	DM	DM
2.14	Phosphorverbindungen			
2.14.1	Gesamt-Phosphat nach Aufschluß	45,--	70,--	80,--
2.14.2	hydrolisierbares Phosphat		40,--	50,--
2.14.3	Ortho-Phosphat	20,--	40,--	
2.15	Rhodanid		40,--	50,--
2.16	Sauerstoffgehalt und Sauerstoffverbindungen	20,--	30,--	40,--
2.17	Stickstoff und Stickstoffverbindungen			
2.17.1	Ammonium		40,--	50,--
2.17.2	Nitrat	25,--	35,--	60,--
2.17.3	Nitrit	25,--	35,--	60,--
2.17.4	Stickstoff (N_2)		100,--	
2.17.5	Stickstoff organisch gebunden (KJELDAHL-Stickstoff)	50,--	70,--	80,--
2.18	Sulfat		50,--	60,--
2.19	Sulfidschwefel			
2.19.1	Gesamtsulfidschwefel gelöst		40,--	50,--
2.19.2	Schwefelwasserstoff		40,--	50,--
2.19.3	Sulfidschwefel ungelöst		60,--	70,--
2.20	Sulfit	35,--	45,--	
2.21	Thiosulfat	25,--	35,--	45,--
3.	**Untersuchungen auf organische Stoffe**			
3.1	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		150,--	200,--
3.2	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)			
3.2.1	direkte Methoden		60,--	90,--
3.2.2	ohne Verdünnung in der Sauerstoffflasche		30,--	
3.2.3	Verdünnungsmethode	30,--	40,--	60,--
3.3	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		60,--	90,--
3.4	Kohlenwasserstoffe, infrarotspektroskopisch	90,--	120,--	150,--
3.5	Kohlenstoff, organischer			
3.5.1	gelöster (DOC)	35,--	65,--	75,--
3.5.2	gesamt (TOC)	30,--	50,--	70,--
3.6	Lipophile Stoffe, schwer flüchtig			
3.6.1	gravimetrisch		100,--	
3.6.2	infrarotspektroskopisch		90,--	120,--
3.7	Merkaptanschwefel		40,--	50,--
3.8	Organische Säuren, wasserdampfflüchtig (als Essigsäure berechnet)	40,--	55,--	70,--
3.9	Oxidierbarkeit mittels Kaliumpermanganat	30,--	40,--	

		Gebührenklasse		
		1	2	3
		DM	DM	DM
3.10	Phenole, infrarotspektroskopisch		90,--	120,--
3.11	Tenside			
3.11.1	anionische		90,--	120,--
3.11.2	kationische		90,--	120,--
3.11.3	nichtionische		65,--	95,--
3.12	Weitergehende Untersuchung einzelner organischer Stoffe mittels			
3.12.1	Flüssigkeitschromatographie	60,--	120,--	200,--
3.12.2	Gaschromatographie	40,--	110,--	190,--
3.12.3	Gaschromatographie/Massenspektrometrie	100,--	120,--	360,--
3.12.4	sonstiger chromatographischer Methoden	30,--	80,--	150,--
3.12.5	Spektrophotometrie	25,--	60,--	120,--
3.13	Weitergehende Gesamtuntersuchung organischer Stoffe mittels			
3.13.1	Flüssigkeitschromatographie	210,--	320,--	440,--
3.13.2	Gaschromatographie	200,--	300,--	400,--
3.13.3	Gaschromatographie/Massenspektrometrie	300,--	600,--	1200,--
3.13.4	sonstiger chromatographischer Methoden	80,--	140,--	200,--
3.13.5	Spektrophotometrie	25,--	60,--	120,--
4.	**Biologisch-ökologische Untersuchungen**			
4.1	Benthosuntersuchung	150,--	200,--	300,--
4.2	Biologische Abbaubarkeit			
4.2.1	Abbau in Laborbelebtschlammanlagen (Bestätigungstest), pro Tag		70,--	100,--
4.2.2	Abbau im Schütteltest (Auswahltest), pro Tag		50,--	80,--
4.2.3	BSB-Abbauverhalten (z. B. Sapromat)		100,--	150,--
4.2.4	Peptontest (Hemmung)		150,--	220,--
4.3	Chlorophyll	70,--	100,--	
4.4	Faulgasuntersuchung, gaschromatographisch	50,--	70,--	100,--
4.5	Fäulnisfähigkeit	30,--	40,--	
4.6	Phytoplankton			
4.6.1	qualitativ	40,--	80,--	100,--
4.6.2	quantitativ	100,--	200,--	300,--
4.7	Produktivitätsmessung			
4.7.1	Biogene Belüftungsrate	45,--	65,--	85,--
4.7.2	C 14-Messung		60,--	

		Gebührenklasse		
		1	2	3
		DM	DM	DM
4.8	Schlamm- und Sediment-untersuchungen			
4.8.1	Entwässerbarkeit von Schlämmen und Sedimenten	30,--	35,--	
4.8.2	Glührückstand und Glühverlust des Trockenrückstands des Schlamms		45,--	
4.8.3	Schlammaktivität		55,--	
4.8.4	Schlammfaulungsversuch, pro Tag		20,--	
4.8.5	Schlammvolumenanteil und Schlammindex	20,--		
4.8.6	Wassergehalt von Schlämmen und Sedimenten und Bestimmung der Trockensubstanz		25,--	50,--
4.9	Zooplanktonbestimmung			
4.9.1	qualitativ	40,--	80,--	100,--
4.9.2	quantitativ	80,--	150,--	250,--
5.	**Mikrobiologische Untersuchungen**			
5.1	Bakteriologische Bestimmungen			
5.1.1	Koloniezahl (Plattenguß)	30,--	45,--	
5.1.2	Gesamtcoliforme (MPN)	35,--	50,--	
5.1.3	Gesamt- und Fäkalcoliforme (MPN)	50,--	60,--	
5.1.4	Escherichia coli (Bunte Reihe)	75,--	95,--	
5.1.5	Fäkale Streptokokken (Membranfilter)	35,--	55,--	
5.1.6	Sonstige bakteriologische Untersuchungen (z. B. Sediment, Belebtschlamm, Klärschlamm)	50,--	100,--	200,--
5.2	Mikroskopische Untersuchungen			
5.2.1	Untersuchung von Belebtschlamm und Biofilmen (z. B. Tropfkörper)	70,--	120,--	
5.2.2	Untersuchung von Sediment	70,--	120,--	
5.2.3	Sonstige mikroskopische Untersuchungen	60,--	120,--	180,--
6.	**Biologische Testverfahren mit Wasserorganismen (Toxizitätsteste)**			
6.1	Testorganismus: Fisch			
6.1.1	Akuttest zur Bestimmung der Giftwirkung von Abwässern nach DIN 38412-L 20, je Verdünnung	70,--	100,--	150,--
6.1.2	Akuttest zur Bestimmung der Giftwirkung von Abwässern nach DIN 38412-L 31, je Verdünnung	70,--	90,--	140,--

		Gebührenklasse		
		1	2	3
		DM	DM	DM
6.1.3	Akuttest zur Bestimmung der Giftwirkung von Wasserinhaltsstoffen nach DIN 38412-L 15, je Verdünnung	130,--	180,--	250,--
6.1.4	Akuttest zur Bestimmung der Giftwirkung von gefährlichen Stoffen nach OECD-203, je Verdünnung	150,--	200,--	300,--
6.2	Testorganismus: Kleinkrebse (Daphnien)			
6.2.1	Bestimmung der Wirkung von Abwasser auf Kleinkrebse (Daphnientest) nach DIN 38412-L 30	150,--	200,--	250,--
6.2.2	Bestimmung der Wirkung von Wasserinhaltsstoffen auf Kleinkrebse (Daphnien-Kurzzeittest) nach DIN 38412-L 11	250,--	300,--	350,--
6.2.3	Bestimmung der Wirkung von Wasserinhaltsstoffen auf Kleinkrebse (Daphnien-21d-Reproduktionstest) nach DIN 38412-L 16 (Entwurf)		4800,--	5300,--
6.3	Testorganismus: Algen			
6.3.1	Bestimmung der Hemmwirkung von Wasserinhaltsstoffen auf Grünalgen (Scenedesmus-Zellvermehrungs-Hemmtest) nach DIN 38412-L 9		1400,--	1800,--
6.4	Testorganismus: Bakterien			
6.4.1	Bestimmung der Hemmwirkung von Abwasser auf die Lichtemission von Photobacterium phosphoreum (Leuchtbakterientest)	90,--	160,--	200,--
6.4.2	Bestimmung der Hemmwirkung von Abwasser auf die Sauerstoffzehrung von Pseudomonas putida (Pseudomonas-Sauerstoffzehrungs-Hemmtest)		1000,--	1500,--
6.4.3	Bestimmung der Hemmwirkung von Wasserinhaltsstoffen auf die Vermehrung des Bakteriums Pseudomonas putida (Pseudomonas-Zellvermehrungs-Hemmtest)		1400,--	1800,--
6.4.4	Aufschlag für Untersuchung von Reinsubstanzen oder Feststoffgemischen		40,--	120,--
7.	**Fischuntersuchungen**			
7.1	Fischpathologische Untersuchungen			
7.1.1	pathologisch-anatomisch	50,--	70,--	120,--
7.1.2	pathologisch-histologisch	50,--	80,--	100,--
7.1.3	parasitologisch	30,--	50,--	80,--
7.2	Fischbakteriologische Untersuchungen	40,--	80,--	120,--
7.3	Virologische Untersuchungen	40,--	60,--	100,--
7.3.1	Blutuntersuchung	30,--	50,--	80,--
7.4	Rückstandsbestimmung	200,--	300,--	nach Aufwand

		Gebührenklasse		
		1	2	3
		DM	DM	DM
8.	**Untersuchung der Radioaktivität**			
8.1	Gesamt-α-Aktivität		80,--	
8.2	Rest-β-Aktivität		90,--	
8.3	H-3-Aktivität	60,--	120,--	235,--
8.4	Gammaspektrometrische Nuklidbestimmung (je nach Nuklidzusammensetzung)	160,--	330,--	660,--
8.5	Radiochemische Einzelnuklidbestimmung	270,--	600,--	800,--
8.6	Sonstige Untersuchungen der Kernstrahlung	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten		

2236–9–4–K

Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Fachakademie zur Ausbildung von Restauratoren

Vom 19. Januar 1990

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Es wird eine staatliche Fachakademie zur Ausbildung von Restauratoren in München errichtet.

(2) Träger des Schulaufwands im Sinn des Art. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ist der Freistaat Bayern.

(3) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt.

(4) [1]Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. [2]Als Amtskasse wird die örtlich zuständige Staatsoberkasse bestimmt. [3]Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die Regierung von Oberbayern übertragen.

§ 2

[1]Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft. [2]Der Unterrichtsbetrieb wird frühestens im Schuljahr 1990/91 aufgenommen.

München, den 19. Januar 1990

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hans Zehetmair, Staatsminister

2231–1–3–K

Berichtigung

Die **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten vom 15. Dezember 1989** (GVBl S. 727) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 2 muß es statt „§ 5 Abs. 2 Satz 1“ richtig „§ 5 Abs. 2“ heißen.

München, den 3. Januar 1990

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Im Auftrag

Dr. Baptist, Ministerialdirigent

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Einbanddecken

für den Jahrgang 1989 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes sind zu beziehen von der

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Str. 13, 8000 München 82,

zum Preis von je 8,00 DM zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45,

zum Preis von je 9,50 DM (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134